

Richtlinie**über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung ambulanter sozialer Dienste und zur Gewährung von Zuschüssen im Rahmen der Alten- und Behindertenhilfe und der Arbeit der Selbsthilfegruppen in der Reuterstadt Stavenhagen**

1. Zielsetzung

Die Reuterstadt Stavenhagen gewährt auf Antrag entsprechend dieser Richtlinie auf der Grundlage

- des jeweils gültigen Haushaltsplanes der Reuterstadt Stavenhagen,
- der Landesverordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes der Gemeinden des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Gemeindehaushaltsverordnung – GemHVO M-V) vom 27. November 1991 (GVOBl. M-V S. 454), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. März 2005 (GVOBl. M-V S. 91),
- des Verwaltungsverfahrens-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesverwaltungsverfahrensgesetz – VwVfG M-V) in der Neufassung vom 26. Februar 2004 (GVOBl. M-V S. 106), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 527)

Zuwendungen an Verbände, Vereine und Gruppen der freien Wohlfahrtspflege und der Kirchen.

2. Förderungsgegenstand

Förderfähig sind Maßnahmen, wenn die Anträge maßgebend folgende Ziele haben:

1. Förderung von Leistungen, für die kein anderer gesetzlicher Kostenträger zuständig ist
2. Zuwendung für Veranstaltungen, die von regionaler Bedeutung und einem breiten Interessenskreis von Hilfesuchenden zugänglich sind
3. Bezuschussung von Beratungs- und Betreuungsaufgaben durch Betreuer

3. Förderungsvoraussetzungen

- 3.1. Der Antragsteller muss ein Verein oder Verband der freien Wohlfahrtspflege sein, der im Bereich der ambulanten sozialen Dienste in der Reuterstadt Stavenhagen tätig ist und der als Träger seinen Sitz im Landkreis Demmin hat.
- 3.2. Der Antragsteller muss einen angemessenen Eigenanteil von mindestens 25 % Gesamtkosten leisten.

4. Antragsberechtigung/Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigte und Zuwendungsempfänger sind gemeinnützige Träger, die kommunale Aufgaben zur Sicherstellung einer ausreichenden sozial-gesundheitspflegerischen Versorgung der Bevölkerung durchführen und deren finanzieller Bedarf nachweislich sein muss.

02/10

RL 03.02

5. Art und Umfang der Förderung

- 5.1. Die Förderung erfolgt als Einzelförderung im Wege der Festbetrags- oder der Anteilsfinanzierung. Aus einer einmaligen Förderung erwächst kein Anspruch auf eine weitergehende oder anteilige Förderung im Folgejahr.
- 5.2. Es werden keine Investitionen an Gebäuden und baulichen Anlagen gefördert.
- 5.3. Eine Festbetragsfinanzierung erfolgt bei
 1. der Förderung von Veranstaltungen.
Die Höhe der Förderung beträgt 10 € je Teilnehmer im Jahr.
 2. der Bezuschussung der Beratungs- und Betreuungsaufgaben durch Betreuer.
- Zuschuss für Betreuer – 100 € pro Jahr
- 5.4. Eine Anteilsfinanzierung erfolgt bei Honorarabrechnungen für professionelle Veranstaltungen. Diese können einmal jährlich bis zu einem Drittel gefördert werden. Die Fördersumme von 100 € darf nicht überschritten werden.
- 5.5. Im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten können in begründeten Fällen Ausnahmegenehmigungen bis zu einer Fördersumme von 2.500 €, nur in Absprache mit dem Bürgermeister sowie unter Hinzuziehung des Sozialausschusses der Stadtvertretung der Reuterstadt Stavenhagen, erteilt werden.
- 5.6. Nicht förderfähig sind u. a. folgende Ausgaben:
 - . Betriebskosten
 - . Beiträge an Vereine und Verbände
 - . Spenden
sowie
 - . Übernachtungskosten

6. Antragsverfahren und Bewilligung

- 6.1. Für die Bewilligung einer Zuwendung bedarf es eines schriftlichen Antrages. Diesem ist beizufügen:
 - . Liste der Mitglieder/Vereinsmitglieder, Stand 01.01. des laufenden Jahres
(Name, Vorname, Geburtsdatum, Wohnanschrift)
 - . Beschreibung der Maßnahme
 - . Finanzierungsplan der Maßnahme
- 6.2. Die Anträge sind bis zum 31. März des laufenden Jahres zu stellen.
- 6.3. Die Anträge sind vor Beginn der Maßnahme zu stellen.
- 6.4. Die Anträge sind an das Hauptamt der Reuterstadt Stavenhagen zu richten.
- 6.5. Der Sozialausschuss der Stadtvertretung der Reuterstadt Stavenhagen berät über die vorliegenden Anträge und gibt eine Empfehlung an den Bürgermeister.

02/10

RL 03.03

- 6.6. Die Bewilligungsbehörde ist der Bürgermeister der Reuterstadt Stavenhagen.
- 6.7. Voraussetzung für eine Zuwendung ist ein schriftlicher Bewilligungsbescheid.
- 6.8. Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Bewilligung der Maßnahme.
- 6.9. Der Zuwendungsempfänger hat einen Verwendungsnachweis drei Monate nach Beendigung der Maßnahme bei der Bewilligungsstelle einzureichen, spätestens jedoch bis zum 31. März des darauf folgenden Jahres. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und den finanziellen Nachweisen (Original der Rechnungen und Quittungen).
- 6.10. Abweichungen zum Finanzplan, die sich in der Gesamtsumme der förderfähigen Gesamtausgaben ausgleichen, sind unerheblich.

7. Rechtsanspruch

Eine Förderung nach dieser Richtlinie kann nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel erfolgen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung durch die Reuterstadt Stavenhagen.

8. Widerrufsrecht

Die Förderung kann ganz oder teilweise, auch rückwirkend, widerrufen und der gewährte Zuschuss zurück gefordert werden, wenn

- . Fördervoraussetzungen nachträglich entfallen,
- . sich Angaben im Antrag nachträglich als falsch erweisen,
- . die Verwendung nicht fristgerecht oder nicht ordnungsgemäß nachgewiesen wird,
- . sich die Finanzierung der Maßnahme ändert,
- . die Zuwendung entgegen dem im Zuwendungsbescheid bestimmten Zweck verwendet wurde.

Eine Doppelförderung von Maßnahmen durch die Reuterstadt Stavenhagen ist ausgeschlossen.

9. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt rückwirkend zum 01.01.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen in der Reuterstadt Stavenhagen 1. zur Förderung des Sports, 2. zur Förderung des kulturellen Lebens, 3. zur Förderung von freien Trägern und Vereinen im Bereich der Jugendarbeit, 4. zur Förderung ambulanter sozialer Dienste, zur Gewährung von Zuschüssen im Rahmen der Alten- und Behindertenhilfe und der Arbeit der Selbsthilfegruppen vom 30.05.2008 außer Kraft.

Reuterstadt Stavenhagen, den 05.02.2010

M a h n k e
Bürgermeister

02/10

RL 03.04

Richtlinie
über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung ambulanter sozialer Dienste
und zur Gewährung von Zuschüssen im Rahmen der Alten- und Behindertenhilfe
und der Arbeit der Selbsthilfegruppen in der Reuterstadt Stavenhagen

Beschluss der Stadtvertretung	am: 04.02.2010
Richtlinie ausgefertigt	am: 05.02.2010 von: Herrn Mahnke, Bürgermeister
veröffentlicht	im: „Reuterstädter Amtsblatt“ Nr. 04/2010 vom: 20.02.2010
Inkrafttreten	am: 01.01.2010